

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von

- telekonsiliarischen Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen
- telekonsiliarischen Befundbeurteilungen von CT-Aufnahmen

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der radiologischen Diagnostik

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND/ODER

Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Computertomographie

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

3.1 Die technischen Anforderungen an die digitale Bildaufzeichnung gemäß § 5 BMV-Ä Anlage 31a werden vom Antragsteller erfüllt.

3.2 Der für die Übertragung der konsiliarischen Befundbeurteilung genutzte Kommunikationsdienst erfüllt die Anforderungen nach § 6 BMV-Ä Anlage 31a.

Erklärung des Kommunikationsdienstes

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

4 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Antrag
auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von telekonsiliarischen Befundbeurteilungen (Telekonsil)

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegende Antrag nur in Verbindung mit der notwendigen Erklärung des Kommunikationsdienstes gültig und bearbeitungsfähig ist.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.

Bitte zurücksenden an:		
KVS- Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz PF 11 64 09070 Chemnitz	KVS- Bezirksgeschäftsstelle Dresden PF 10 06 41 01076 Dresden	KVS- Bezirksgeschäftsstelle Leipzig PF 24 11 52 04331 Leipzig

Nutzer der apparativen Einrichtung für die Telekonsile:

Name, Vorname:

LANR:

Standort

BSNR/NBSNR:

Erklärung Kommunikationsdienst

1) Allgemeine Anforderungen an den Kommunikationsdienst

Gemäß BMV-Ä Anlage 31 a § 6 muss der zur Übertragung der für die konsiliarischen Befundbeurteilung notwendigen Dateien genutzte Kommunikationsdienst die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass die bei der digitalen Bildaufzeichnung nach § 5 einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung erfüllt werden und die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet eine adressierte Kommunikation sowie eine eindeutige Identifizierung des Absenders und Empfängers.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass der Inhalt der Nachricht während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik gemäß aktuell gültiger Technischer Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass neben der digitalen Bildübermittlung auch weitere patientenbezogene Dateien übermittelt werden können.

2) Angaben zum Datenübermittlungsverfahren

- Der Kommunikationsdienst wurde von der gematik als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V zugelassen.

ODER

- Insofern ein Dienst nach § 291b Abs. 1e SGB V, der die digitale Bildübermittlung gemäß der Vereinbarung in der Telematikinfrastruktur für Vertragsärzte ermöglicht, noch nicht verfügbar ist oder die Telematikinfrastruktur die Bildübertragung noch nicht ermöglicht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und die Anforderungen nach o.g. Nr. 1 erfüllt.

Dieser Nachweis kann erbracht werden durch)*:

- ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik oder,
- ein Zertifikat über die technische Sicherheit sowie zusätzlich ein Datenschutzzertifikat von jeweils einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle oder,
- ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde oder,
- eine Bestätigung der gematik gemäß § 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V.

Diese Übergangsfrist endet 6 Monate nachdem ein Kommunikationsdienst im Sinne des § 291 Abs 1 e SGB V von der gematik zugelassen wurde.

)* Der Kommunikationsdienst hat der KV Sachsen gegenüber zu bestätigen, dass ihm ein o.g. Nachweis vorliegt.

Erklärung Kommunikationsdienst

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Kommunikationsdienstes

Telefonnummer

Ansprechpartner